

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 2/06 BH

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 25. Oktober 2006 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat mit dem vorgenannten Urteil die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Trier (Gerichtsbescheid vom 7. September 2006) sowie den Bescheid des Beklagten vom 27. März 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2006 bestätigt, wonach bei der Klägerin kein höherer Grad der Behinderung (GdB) als 20 festzustellen ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin beabsichtigt, dagegen Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen und beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf PKH ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Insbesondere hat das Berufungsgericht nicht seine Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG verletzt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit die Klägerin in ihrer Antragsbegründung darlegt, die Notwendigkeit der Messung der Einschränkung der Lernfähigkeit mittels eines Intelligenztests (IQ-Tests) dränge sich auf, ist kein Beweis Antrag ersichtlich, der das LSG zu entsprechenden Ermittlungen hätte veranlassen müssen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihr auf einen IQ-Test gerichtetes Begehren (vgl Berufungsschriftsatz vom 11. September 2006) im Verfahren vor dem LSG nicht weiterverfolgt hat. Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 hat sie einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter (vgl § 155 Abs 3 und 4 SGG) sowie durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) zugestimmt und dazu ausgeführt, ausweislich der letzten Stellungnahme



des Beklagten vom 13. Oktober 2006 sei eindeutig ersichtlich, dass der Beklagte im Besitz des Ergebnisses des am 22. Februar 1999 beim Arbeitsamt Trier durchgeführten Intelligenztests sei; somit sei unschwer über den GdB zu entscheiden. Gleichwohl hat das LSG die Frage einer weiteren Sachverhaltsaufklärung durch Gutachten geprüft und festgestellt, angesichts des Ergebnisses der Begutachtung durch Dr. F. habe kein Anlass für den Beklagten oder das Gericht bestanden, eine weitere Untersuchung bzw einen IQ-Test durchzuführen.

- 7 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kann sie auch nicht beanspruchen, einen Rechtsanwalt beigeordnet zu erhalten (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

